



## **Erlöse aus grenzüberschreitendem Engpassmanagement im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022**

### **Bericht nach Art. 19 Abs. 5 S. 2 der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt**

#### **I. Einleitung**

Die Bundesnetzagentur hat gemäß Art. 19 Abs. 5 S. 2 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (im Folgenden: VO (EU) 2019/943) jährlich bis zum 01.03. einen Bericht über die Höhe und die Verwendung der Erlöse der nationalen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) aus dem Engpassmanagement zu veröffentlichen. Berichtszeitraum ist das vorangegangene Kalenderjahr. In dem Bericht anzuführen sind nach Art. 19 Abs. 5 S. 2 lit. a) - d) VO (EU) 2019/943

- die Erlöse des Berichtszeitraums (s. folgend Abschnitt II.),
- die Verwendung dieser Erlöse nach Abs. 2 der Norm, darunter Angaben zu den einzelnen Projekten, für die die Erlöse verwendet wurden und zu dem auf ein gesondertes Konto übertragenen Betrag (s. folgend Abschnitt III.),
- der bei der Ermittlung der Netzentgelte kostensenkend berücksichtigte Betrag und
- der Nachweis, dass die Verwendung im Einklang mit der VO (EU) 2019/943 und der nach deren Art. 19 Abs. 4 ausgearbeiteten Methode erfolgt ist.

An den Grenzen Deutschlands zu Österreich, Belgien, Frankreich, Dänemark, der Schweiz, den Niederlanden, der Tschechischen Republik, Polen, Schweden und Norwegen bestehen Kapazitätsengpässe, die ein der VO (EU) 2019/943 entsprechendes marktorientiertes, transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren zum Engpassmanagement erfordern. Dementsprechend werden an den deutschen Außengrenzen zur Vergabe von Übertragungsrechten Tages-, Monats-, und Jahresauktionen

durchgeführt.<sup>1</sup> An den meisten Grenzkuppelstellen erfolgt dies über implizite Tagesauktionen im Rahmen der Marktkopplung<sup>2</sup>, zudem werden explizite Monats- und Jahresauktionen durchgeführt. Die europäische Marktkopplung umfasst unter anderem die Gebotszonengrenzen der Länder Österreich, Belgien, Kroatien, der Tschechischen Republik, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Luxemburg, den Niederlanden, Polen, Rumänien, der Slowakei und Slowenien (seit 08.06.2022), zusammengefasst in der CORE Region, in der eine lastflussbasierte Marktkopplung stattfindet, sowie auch die Gebotszonengrenzen zu den nordischen Staaten (Dänemark, Schweden und Norwegen). Die täglichen Grenzkuppelkapazitäten der zuvor genannten Länder werden im Wege einer impliziten Vergabe im Rahmen einer day-ahead Marktkopplung sowie im Intraday-Handel (über die Handelsplattform XBID) vergeben. Dabei werden das Produkt Strom und die für den Transport benötigte Übertragungskapazität gemeinsam erworben. Dabei erzielen die ÜNB Erlöse durch die nach der Marktkopplung noch verbleibende Preisdifferenz zwischen den einzelnen Ländern sowie die Vergütung von langfristigen Übertragungsrechten. Bei einer expliziten Auktion werden die Übertragungskapazitäten im Vorfeld, also getrennt von den Stromhandelsgeschäften versteigert, wobei der Zuschlag der Marktteilnehmer von der Höhe des für die Kapazität gebotenen Preises abhängt

## II. Engpasserlöse nach Grenzen

An der Engpassbewirtschaftung der einzelnen Grenzen sind folgende ÜNB beteiligt:

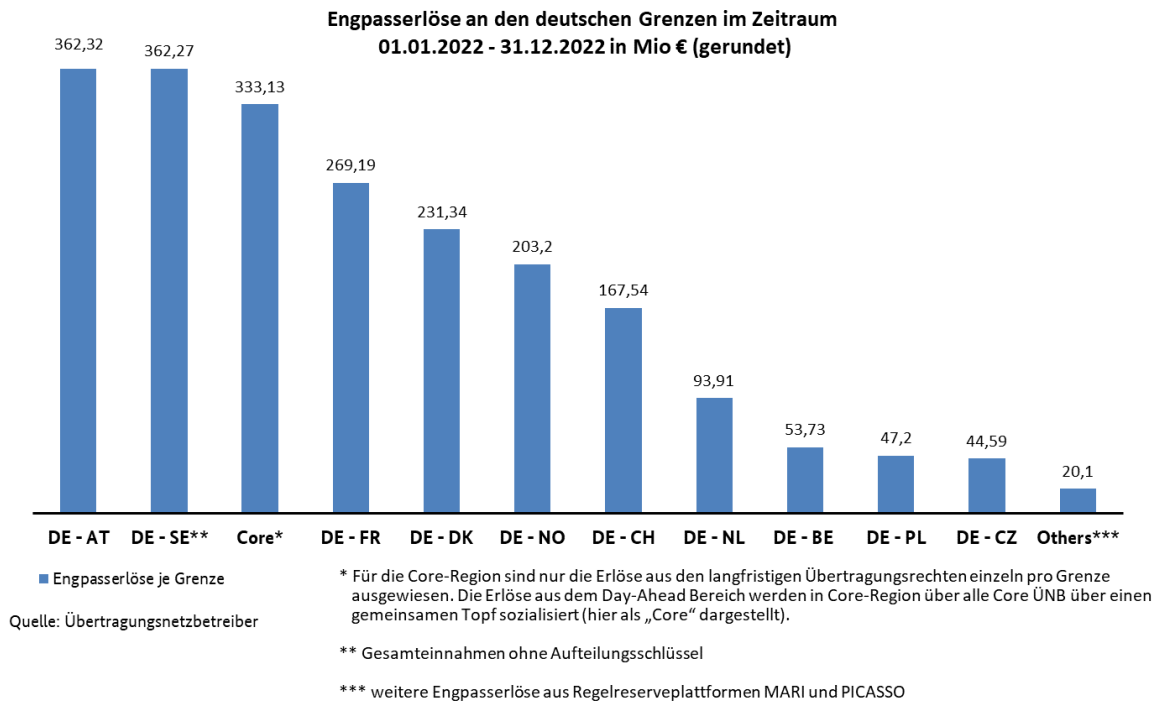
Grenze	Beteiligte Übertragungsnetzbetreiber	
	ÜNB auf deutscher Seite	Benachbarter ÜNB
DE - AT	Amprion, TenneT TSO, TransnetBW	Austrian Power Grid (AT)
DE - BE	Amprion	Elia (BE)
DE - NL	Amprion, TenneT TSO	TenneT TSO (NL)
DE - FR	Amprion, TransnetBW	RTE (FR)
DE - CH	Amprion, TransnetBW	Swissgrid (CH)
DE - CZ	TenneT TSO, 50Hertz Transmission	CEPS (CZ)
DE - PL	50Hertz Transmission	PSE-O (PL)
DE - DK West	TenneT TSO	Energinet.dk (DK)
DE - DK Ost	50Hertz Transmission	Energinet.dk (DK)
DE - SE	Baltic Cable AB	Baltic Cable AB
DE - NO	TenneT TSO	Statnett SF

Die aggregierten Erlöse der ÜNB an den engpassbehafteten Grenzkuppelstellen belaufen sich in der vorliegenden kalenderjahresscharfen Betrachtung auf insgesamt 2.188,51 Mio. €.

<sup>1</sup> Auf dem Baltic Cable (SE-DE) werden ausschließlich implizite Tagesprodukte angeboten.

<sup>2</sup> Ausnahme: DE-CH.

Die an den einzelnen Grenzen auf deutscher Seite eingenommenen Erlöse können der folgenden Abbildung entnommen werden:



### III. Verwendung der Engpasserlöse

#### a. Verwendungszwecke nach Art. 19 Abs. 2 und 3 VO (EU) 2019/943

Gemäß Artikel 19 Abs. 2 der VO (EU) 2019/943 sind die Einnahmen aus der Vergabe von Übertragungskapazitäten vorrangig für folgende Zwecke zu verwenden:

- a) Sicherstellung der tatsächlichen Verfügbarkeit der vergebenen Kapazität, einschließlich Stabilitätskompensation,
- b) Erhaltung oder Ausbau von zonenübergreifenden Kapazitäten durch Optimierung des Einsatzes vorhandener Verbindungsleitungen, erforderlichenfalls durch koordinierte Entlastungsmaßnahmen, oder Deckung von Kosten von Investitionen in die Netze, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen maßgeblich sind.

Erst wenn diese Zwecke angemessen erfüllt (i.S.v. Art. 19 Abs. 3 S. 1 VO (EU) 2019/943) sind, können die Einnahmen als Erlöse verwendet werden, die sich durch Berücksichtigung in der Erlösobergrenze netzentgeltensenkend auswirken. Die übrigen Einnahmen sind nach Art. 19 Abs. 3 S. 2 VO (EU) 2019/943 auf ein gesondertes internes Konto zu übertragen, bis sie für die in Abs. 2 genannten Zwecke verwendet werden können.

Die ÜNB haben die Verwendung der Engpasserlöse dargelegt. Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich die Aufteilung der Erlöse nach den in Art. 19 Abs. 2 und 3 VO (EU) 2019/943 genannten Zwecken:

	<b>Sicherstellung der tatsächlichen Verfügbarkeit der vergebenen Kapazität</b>  <b>Art. 19 Abs. 2 lit. a)</b> <b>(Mio. €)</b>	<b>Erhaltung oder Ausbau von zonenübergreifenden Kapazitäten</b>  <b>Art. 19 Abs. 2 lit. b)</b> <b>(Mio. €)</b>	<b>Berücksichtigung bei der Ermittlung der Netzentgelte</b>  <b>Art. 19 Abs. 3 S. 1</b> <b>(Mio. €)</b>	<b>Übertragung auf ein gesondertes internes Konto</b>  <b>Art. 19 Abs. 3 S. 2</b> <b>(Mio. €)</b>
<b>50Hertz</b>	57,50	114,10		
<b>Amprion</b>	709,66	2,09		1,43
<b>TenneT</b>	632,88			
<b>TransnetBW</b>	0,28	308,29		
<b>Summe</b>	<b>1.400,32</b>	<b>424,49</b>	<b>0,00</b>	<b>1,43</b>

Die Übertragungsnetzbetreiber haben bei der Verwendung der Engpasserlöse des Jahres 2022 die Vorgaben der ACER Methode Decision No. 38/2020 vom 23.12.2020 nach Art. 19 Abs. 4 VO (EU) 2019/943 berücksichtigt. Die Bundesnetzagentur bestätigt nach Art. 19 Abs. 5 S. 2 lit. d) der VO (EU) 2019/943 die Einhaltung der Methodenvorgaben.

Die Summe der Ausgaben in der obigen Tabelle entspricht nicht der Summe der Engpasserlöse des Jahres 2022 i.H.v. 2.188,51 Mio. €. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Verwendung von Engpasserlösen durch die Baltic Cable AB in der Tabelle nicht ausgewiesen ist. Insofern weist die Bundesnetzagentur auf Folgendes hin:

Mit Beschluss vom 09.06.2016 hat die schwedische Regulierungsbehörde Energimarknadsinspektionen (EI) die Baltic Cable AB verpflichtet, einen Teil der Engpasserlöse, die die Baltic Cable AB im Zeitraum vom 01.07.2013 bis 30.06.2015 erwirtschaftet hat, auf ein gesondertes internes Konto zu übertragen. Nach Auffassung von EI entspricht die bisherige Verwendung der Engpasserlöse durch Baltic Cable AB nicht den europarechtlich vorgegebenen Zwecken, vormals geregelt in Art. 16 Abs. 6 der Verordnung VO (EG) 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.07.2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (VO (EG) 714/2009)<sup>3</sup>. Gegen diese Entscheidung hat die Baltic Cable AB Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht in Linköping (Fallnummer 4728-16) erhoben. Das Verwaltungsgericht Linköping hat im August 2018 im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens den Europäischen Gerichtshof (EuGH)

<sup>3</sup> Die VO (EG) 714/2009 ist zum 31.12.2019 außer Kraft getreten. Ihr Art. 16 Abs. 6 wird ersetzt durch Art. 19 Abs. 2 und 3 der VO (EU) 2019/943; vgl. Art. 70, 71 Abs. 2, Anhang II VO (EU) 2019/943.

zur Klärung der Anwendbarkeit und Reichweite des Art. 16 Abs. 6 VO (EG) 714/2009 angerufen (Rechtssache C-454/18). Im November 2019 hat die BNetzA die Baltic Cable AB als Übertragungsnetzbetreiber zertifiziert. Der EuGH hat auf das schwedische Vorabentscheidungsersuchen mit Urteil vom 11.03.2020 entschieden, dass

- Art. 16 Abs. 6 der Verordnung Nr. 714/2009 dahin auszulegen ist, dass er auf ein Unternehmen anwendbar ist, das lediglich eine grenzüberschreitende Verbindungsleitung betreibt,
- Art. 16 Abs. 6 UAbs. 1 b) der Verordnung Nr. 714/2009 dahin auszulegen ist, dass, wenn ein ÜNB lediglich eine grenzüberschreitende Verbindungsleitung betreibt, die Kosten für ihren Betrieb und ihre Wartung nicht als Investitionen in ein Netz zur Erhaltung oder zum Ausbau von Verbindungskapazitäten im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden können und
- Art. 16 Abs. 6 UAbs. 2 der Verordnung Nr. 714/2009 dahin auszulegen ist, dass eine nationale Regulierungsbehörde, wenn sie diese Bestimmung auf einen ÜNB anwendet, der lediglich eine grenzüberschreitende Verbindungsleitung betreibt, es diesem ÜNB gestatten muss, einen Teil seiner Engpasserlöse als Ertrag und für den Betrieb und die Wartung der Verbindungsleitung zu verwenden, um zu verhindern, dass er gegenüber den anderen betreffenden ÜNB diskriminiert wird, und um sicherzustellen, dass er seine Tätigkeit unter wirtschaftlichen Bedingungen, u. a. unter Erzielung eines angemessenen Gewinns, ausüben kann.

Weil die Verordnung Nr. 714/2009 mit Wirkung ab dem 01.01.2020 durch die Verordnung EU 2019/943 ersetzt wurde, betrifft die Entscheidung des EuGH nicht das für die im Jahr 2022 erwirtschafteten Engpasserlöse maßgebliche Recht. Die wesentlichen Aussagen des EuGH sind nach Auffassung der Bundesnetzagentur auf die aktuelle Rechtslage übertragbar.

Baltic Cable hat der Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 24.02.2023 mitgeteilt, dass weiterhin noch keine abschließende Klärung hinsichtlich der Verwendung der Engpasserlöse der Baltic Cable AB vorliege. Wesentliche Rechtsfragen in diesem Zusammenhang werden aktuell in dem Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 14. Juni 2022 (Az. BK4-21-064) vor dem OLG Düsseldorf (Az. VI-3 Kart 33/22 [V]) behandelt.

#### **b. Projektscharfe Zuordnung von Investitionen**

Gemäß Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 der ACER Methodenfestlegung zur Verwendung der Engpasserlöse (Entscheidung 38/2020) vom 23.12.2020 haben die ÜNB bei der Berichterstattung über die Verwendung

der Engpasserlöse auch die konkreten Projekte zu benennen, in die Engpasserlöse investiert wurden. Diese entsprechenden Informationen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

#	Projektname	Projekt-code	Datum der Inbetriebnahme des Projektes	Investition aus Engpasserlöse (Millionen €)
<b>50Hertz GmbH</b>				
1	HVDC SuedOstLink Wolmirstedt to area Isar	130	2027	32,8
2	Hansa PowerBridge I	176	2026	3,7
3	HVDC Link from area Klein Rogahn to area Isar	DC20	2030/2032	77,6
<b>Amprion GmbH</b>				
1	ALEGrO	92.146	2020	1,3
2	Niederrhein (DE) - Doetinchem (NL)	113.145	2018	0,8
3	Uchtelfangen (DE) - Vigy (FR)	2.441.245	2028	0,0
<b>TenneT TSO GmbH</b>				
-				
<b>TransnetBW GmbH</b>				
1	SuedLink	DC 3	2026, 2028	213,6
2	Ultranet	DC 2	2024, 2026	60,6
3	Netzverstärkung Badische Rheinschiene	P49	2028/2029	32,6
4	Netzverstärkung Eichstetten - Bundesgrenze	P176	2026	1,5

Es wurde in allen Fällen hinreichend plausibel dargelegt, dass die getätigten Investitionen aus den Engpasserlösen für die grenzüberschreitenden Kapazitäten Relevanz haben. Für die TenneT TSO GmbH sind keine Angaben enthalten, weil sie keine grenzüberschreitenden Projektinvestitionen aus Engpasserlösen finanziert hat.